

(Abg. Dr. Böhm.)

(A) geld zuzuwenden. Aber, meine Herren, ein Fall ist möglich, den das Gesetz nicht berücksichtigt. Nehmen Sie an, daß der Betreffende nach der Eheschließung aber noch am Tage der Eheschließung verunglückt, so daß er augenblicklich erkrankt und dauernd dienstunfähig wird, so würden nach dem vorliegenden Entwurfe seine Witwe und seine Kinder keinen Anspruch auf dieses Geld haben. Es müßte nach meiner Auffassung richtiger gesagt werden, daß Wittwen- und Waisengeld nicht gewährt wird, wenn der Staatsdiener im Zeitpunkte der Eheschließung krank ist und von da ab krank bleibt.

Meine Herren! Im § 15 könnte man wohl kürzer sagen statt „beginnt mit dem ersten Monate nach Ablauf des Gnadengenusses“: „beginnt mit Ablauf des Gnadengenusses“.

Im § 17 ist eine Frage angeschnitten, über die sich auch der Herr Abg. Dr. Seyfert des weiteren verbreitet hat, nämlich die Frage, ob man den Zeitpunkt, bis zu welchem den Waisen ein Waisengeld gewährt wird, vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 21. Lebensjahr heraufsetzen solle.

Meine Herren! Wir haben uns über diese Frage sehr eingehend unterhalten, weil wir uns der Wichtigkeit der Sache durchaus nicht verschließen; zumal da (B) Bayern schon vorangegangen ist, trat für uns die Notwendigkeit der eingehenden Prüfung der Frage besonders scharf hervor. Aber, meine Herren, wir können nicht, wie ich schon eingangs erwähnt, so weit gehen, daß durch Gewährung der laut gewordenen Wünsche die Belastung des Etats eine solche würde, die uns Bedenken einflößt. Wenn sich innerhalb dieser Grenzen den Wünschen der Beamtenentschaft entgegenkommen läßt, so werden wir gern bereit sein, das zu tun. Die Gründe der Beamtenentschaft, die sie für diese Wünsche anführt, scheinen mir nicht alle durchschlagend zu sein. Es wird gesagt, annehmbarerweise würde nach den heutigen Verhältnissen der Mensch erst wirtschaftlich selbständig mit vollendetem 21. Lebensjahr. Meine Herren! Wenn wir den Standpunkt der Bedürftigkeit als Ausgangspunkt nehmen, so können wir auch nicht in Rechnung ziehen den Zeitpunkt, wo der Betreffende wirtschaftlich selbständig wird, sondern wir dürfen nur den Zeitpunkt gelten lassen, wo er in der Lage ist, sich seinen Unterhalt zu verdienen.

(Sehr richtig! rechts.)

Annehmbarerweise wird der Mensch im 18. Lebensjahr die Selbständigkeit wohl erreicht haben, wenn er in der Industrie, im Handel, als Beamter oder

sonst irgendwie tätig ist; nicht erreicht haben dürfte (C) sie derjenige, der zu der betreffenden Zeit die Absicht hat zu studieren oder, um seine Ausbildung möglichst zu ergänzen, sich noch auf der Schule befindet. Die Wünsche der Beamtenentschaft, das möchte ich hier hervorheben, treffen in der Hauptsache den letzteren Punkt. Es wird deshalb notwendig sein, der Begründung der Wünsche in der Deputation genau nachzugehen.

Meine Herren! Im § 18 ist davon die Rede, wann das Wittwen- und Waisengeld ruht. Wir sind sehr erfreut, daß auch hier die Gleichstellung mit den Reichsbeamten durchgeführt worden ist und daß man diesen schon seit längerer Zeit laut gewordenen Wünschen der Beamtenentschaft hat nachkommen können.

Bei diesem Punkte möchte ich eins erwähnen: eingangs der Begründung sagt die Königl. Staatsregierung, daß man sich die moderne Gesetzestechnik zunutze gemacht hat. Ich vermisse in einem Punkte noch, daß das vollständig gelungen ist.

In dem Abs. 2 wird von der Zahlung eines ruhenden Betrages gesprochen. Meine Herren! Ich kann mir zunächst einen ruhenden Betrag nicht gut vorstellen. Man hat gewiß die Absicht gehabt, nicht den Wortlaut des Reichsgesetzes einfach herüberzunehmen, (D) so wie er dort ist. Ich würde an dieser Feinsüßigkeit nicht leiden. Wenn ich sehe, daß das Reichsgesetz den Gedanken, den ich zum Ausdruck bringen will, schon scharf und präzise ausdrückt, so würde ich den Teil des Gesetzes ohne weiteres herübernehmen.

An Stelle der Worte:

„Die Zahlung des ruhenden Betrages wird mit dem Ablaufe des Monats eingestellt, in dem das Ruhen eingetreten ist.“

sagt nach meiner Auffassung richtiger das Reichsgesetz vom 17. Mai 1907 im § 17:

„Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Wittwen- und Waisengeld und der Kriegsverforgung gemäß §§ 31, 32 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt.“

Das dürfte der Gesetzestechnik mehr entsprechen als der Wortlaut unserer Vorlage.

Meine Herren! Ich komme nun zu den Schlußbestimmungen. Da hat uns zunächst der Abs. 2 des § 22 Bedenken eingeflößt. Dort ist gesagt, daß der Staatsfiskus berechtigt ist, gegen Ansprüche aus diesem Gesetze auch insoweit aufzurechnen, als sie der Pfändung